

Az.: _____

Anhörungsvorlage Nr. 30-2026

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ortschaftsrat Marke	19.03.2026	☒	☐	0	0	0	0
Ausschuss Bau, Wirtschaft und Vergabe		☒	☐				
Stadtrat	25.03.2026	☒	☐	0	0	0	0

GEGENSTAND: Beschluss zur Billigung und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk“

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Mit Beschluss Nr. 32-2025 wurde am 23.04.2025 vom Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk“ beschlossen. In der Sitzung vom 29.10.2025 erfolgte der Beschluss zur Änderung/Ergänzung des Geltungsbereiches (Beschluss-Nr. 122-2025).

Mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicheranlagen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Batteriespeichern einschließlich der für die Errichtung und den Betrieb erforderlichen Anlagen zur elektrischen Netzanbindung und Spannungsumwandlung sowie der weiteren erforderlichen Nebenanlagen geschaffen werden.

Der Vorhabenträger hat die erforderlichen Unterlagen erarbeiten lassen und vorgelegt. Nach Billigung des Planvorentwurfes sind im Anschluss die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig über die Planung gem. der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zu informieren und einzubeziehen.

Anlagen:

Vorentwurf B-Plan

Gesetzliche § 45 KVG LSA**Grundlagen:** Baugesetzbuch (BauGB) / Baunutzungsverordnung (BauNVO)**Finanzielle Auswirkungen:** **Nein**

Produkte / Kostenstellen

im laufenden HH-Jahr

Folgejahr/e

€

€

Stellungnahme zur Anhörung: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk“ der Stadt Raguhn-Jeßnitz wird in der vorgelegten Form gebilligt und zur frühzeitigen

Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Mitwirkungsverbot: Ortschaftsräte/Stadträte, welche über Eigentum im besagten (§ 33 KVG LSA) Gebiet verfügen, sind von der Diskussion und Beschlussfassung auszuschließen.

(Nachfolgendes ist durch Protokollführer bzw. Sitzungsdienst auszufüllen!)

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen:	Ja - Stimmen:	Nein – Stimmen:	Enthaltungen:
Von der Mitwirkung gemäß § 33 KVG LSA sind ausgeschlossen:			

Durch vorliegenden Beschluss wurden folgende Beschlüsse entfällt:
aufgehoben:

Beschluss-Nr.:	vom	Beschluss-Nr.:	vom
----------------	-----	----------------	-----

Der Bürgermeister hat von seinem Widerspruchsrecht gem. § 65 (3) KVG LSA Gebrauch gemacht:

☐ Nein ☐ Ja *

* Begründung:

Unterschriften: - : _____
(Vorsitzender / Ortsbürgermeister)